

## **Gemeindevorstand der Gemeinde Nauheim**

### **Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung, Kindertagesstättenbeirat und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Nauheim**

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim in ihrer Sitzung am 23.02.2017 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung, Kindertagesstättenbeirat und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Nauheim erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Nauheim nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2 Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt.

Nicht wählbar sind:

1. Mitglieder des Gemeindevorstands
  2. Bedienstete der Kindertagesstätte in der Einrichtung, in der sie tätig sind.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme.
  - (4) Die Abstimmungen sind offen; dies gilt nicht für die Elternbeiratswahlen.
  - (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gefasst.

- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten anwesend ist.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Eine Elternversammlung kann, neben der Durchführung der Elternbeiratswahl, durch den Träger einberufen werden, wenn Beratungsbedarf besteht; sie ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten dies schriftlich gegenüber dem Träger fordert.

Der Träger setzt mit der Einrichtungsleitung den Tag der Elternbeiratswahl fest. Die Wahl muss spätestens bis zum Beginn der hessischen Herbstferien durchgeführt werden. Sie muss in der Einrichtung per Aushang bekannt gemacht werden.

- (2) Die Einberufung zu anderen Sitzungen erfolgt mindestens 14 Tage schriftlich vor dem Tag der Elternversammlung. Die Einberufung ist in den Kindertagesstätten per Aushang bekannt zu machen.
- (3) Der Träger bzw. die Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über die Kindertagesstätten betreffende allgemeine Fragen.

### **§ 4 Kindertagesstättenbeirat**

- (1) Es wird für alle Einrichtungen ein Kindertagesstättenbeirat gebildet.
- (2) Dem Kindertagesstättenbeirat gehören mit Stimmrecht an:
1. Der/die Vorsitzenden der 4 Elternbeiräte und je ein weiteres Mitglied des Elternbeirates, in der Regel die stellvertretenden Vorsitzenden aus den einzelnen Kindertagesstätten.
  2. Die Leiter/innen bzw. stellvertretenden Leiter/innen der Einrichtungen.
  3. Ein/e Vertreter/in des Trägers.
  4. Die/der Vorsitzende des Sozialausschusses der Gemeindevertretung mit beratender Stimme.

### **§ 5 Aufgaben des Kindertagesstättenbeirats/Geschäftsführung**

- (1) Um eine allseitige Zusammenarbeit und Mitverantwortung zu gewährleisten, berät der Kindertagesstättenbeirat im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen und Richtlinien über alle wichtigen Entscheidungen, die die Kindertagesstätten betreffen.

Er hat ferner die Aufgabe, als Bindeglied zwischen den einzelnen Elternbeiräten und dem Träger zu wirken.

- (2) Dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in wird Gelegenheit gegeben, in Angelegenheiten, die die Kindertagesstätten betreffen, als Sachverständige/r im jeweiligen Fachausschuss der Gemeindevertretung, die Stellungnahme des Kindertagesstättenbeirats vorzutragen.
- (3) Der Kindertagesstättenbeirat muss insbesondere gehört werden:
- bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung, der Öffnungszeiten der Einrichtungen, der Benutzungsgebühren sowie dieser Satzung

- bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar größeren Umfangs bezüglich der Kindertagesstätten, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Elternbeirats fällt,
  - bei der Abfassung/Änderung der pädagogischen Grundsätze der Einrichtungen, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Elternbeirats fällt.
- (4) Der Kindertagesstättenbeirat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in; er/sie muss jeweils ein/e Vertreter/in der Eltern sein. Die wahlrechtlichen Bestimmungen dieser Satzung finden analog Anwendung. Auf Antrag eines Elternvertreters kann die Wahl auch offen erfolgen.
- (5) Der Kindertagesstättenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 6**

### **Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht jeweils aus zwei wählbaren, gleichberechtigten Erziehungsberechtigten entsprechend der Anzahl der vorhandenen Gruppen.

Der Elternbeirat bestimmt in eigener Zuständigkeit, welches seiner Mitglieder den Vorsitz bzw. die Stellvertretung führt und wer mit der Schriftführung beauftragt wird.

- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklären.
- (3) Die Wahl erfolgt auf der Grundlage von Wahlvorschlägen; für die Einreichung besteht eine Frist von 14 Tagen. Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten in schriftlicher Form unterbreitet werden. Ein/e Wahlberechtigte/r kann sich auch selbst vorschlagen. Zwischen dem Schluss der Einreichungspflicht und dem Tag der Wahl muss eine Woche liegen. Die Wahlvorschläge sind alphabetisch geordnet auf dem Stimmzettel zu vermerken. Voraussetzung für die Kandidatur ist das schriftliche Einverständnis des/der Wahlbewerbers/in.
- (4) Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus mindestens drei, höchstens fünf Vertreterinnen und Vertretern besteht, dem auch nicht Wahlberechtigte angehören können. Dieser leitet die Wahl. Wahlbewerber/innen können nicht gleichzeitig im Wahlausschuss tätig sein.
- (5) Die Zeit zur Möglichkeit der Stimmabgabe wird vom Träger festgelegt. Sie soll so bemessen sein, dass allen Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben wird, ihr Votum abzugeben. Die Wahlberechtigten erhalten den Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen. Sie kennzeichnen diesen in der Wahlkabine. Nach Feststellung der Wahlberechtigung und der Vornahme des Stimmabgabevermerkes in der Abstimmungsliste legt der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in die Urne ein.
- (6) Jede/r Wahlberechtigte erhält maximal so viele Stimmen, wie es Elternbeiratsmitglieder in der jeweiligen Einrichtung geben kann. Bei weniger Bewerbern wird die Stimmenanzahl anteilig reduziert. Die Möglichkeit des Kumulierens ist gegeben. Die Wahlberechtigten können diese Stimmen einzeln auf die Bewerber verteilen oder auch einem/r Bewerber/in bis zu drei Stimmen geben. Wird die Anzahl der abgegebenen Stimmen überschritten, finden bei der Auswertung der Stimmabgaben die Bestimmungen der Kommunalwahlordnung für das Land Hessen analog Anwendung.

- (7) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Besteht Stimmengleichheit, erfolgt ein Losentscheid, der vom Wahlausschuss im Anschluss an die Ermittlung des Stimmergebnisses vorzunehmen ist. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu erstellen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Diese kann von jedem Wahlberechtigten in der Zeit von zwei Wochen nach der Wahl eingesehen werden. Die Wahl Niederschrift mit den eingenommenen Stimmzetteln verbleibt für die Dauer eines Jahres bei der Kindergartenverwaltung.
- (8) Die Amtszeit des Beirates beginnt mit dem Tag der Wahl. Bis zur Neuwahl des Beirates führen diejenigen Mitglieder die Amtsgeschäfte weiter, deren Kinder noch die Einrichtung besuchen. Der Elternbeirat bestimmt in eigener Zuständigkeit, welches seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führt und wer mit der Schriftführung beauftragt wird.
- (9) Ein Beiratsmitglied scheidet aus, wenn es von seinem Amt zurücktritt oder die Wählbarkeit verliert. Nachrücker ist der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in des Wahlvorschlages mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Ist kein/e weitere/r Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag aufgeführt, bleibt der Sitz unbesetzt. Scheiden alle Bewerber aus, erfolgt eine Neuwahl.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Aufgaben des Elternbeirats**

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Über alle Angelegenheiten, die dem Elternbeirat aus seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, auch nach Beendigung der Amtszeit, ist Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen oder Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können den Ausschluss durch den Träger oder die Elternversammlung nach sich ziehen.
- (2) Der Elternbeirat tagt je nach Erfordernis; er wird von der/dem Vorsitzende/n eingeladen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Er berät im Rahmen dieser Satzung über alle Fragen, die die Einrichtung betreffen. Er hat weiter die Aufgabe, die Elternversammlung zu unterrichten, die pädagogische Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Elternschaft zu fördern. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger; eine für den Träger maßgebliche Beschlussfassung kann nicht erfolgen. Er hat weiterhin auch keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger oder dem Personal der Einrichtung.
- (3) Der Elternbeirat muss gehört werden:
  - bei Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung, der Öffnungszeiten der Einrichtungen
  - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar größeren Umfangs für die Einrichtungen
  - bei der Abfassungsänderung der pädagogischen Grundsätze der Einrichtung
  - bei der Einstellung der im Haushaltsplan für die Einrichtung vorgesehenen Mittel

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit zwischen Träger, Kindertagesstättenbeirat und Elternbeirat**

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muss bis zu den Haushaltsberatungen des zuständigen Fachausschusses der Gemeindevertretung (zurzeit Sozialausschuss) vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Kindertagesstättenbeirat bzw. dem Elternbeirat, entsprechend der Vorgaben dieser Satzung, zur Wahrung deren Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Kindertagesstättenbeirat oder der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertreten, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde, die schriftliche Stellungnahme der jeweiligen Elternvertretung rechtzeitig vorzulegen.

## **§ 9**

### **Unterrichtung der Elternversammlung**

Kindertagesstättenbeirat und Elternbeirat informieren die Elternversammlung über ihre Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung/en.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung, am 03.03.2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung, Kindergartenbeirat und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Nauheim in der Fassung vom 25.07.2003 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nauheim, den 23.02.2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Nauheim

.....  
Jan Fischer  
Bürgermeister